

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben C(2018) 1418 final der Kommission vom 12. März 2018, mit dem diese ihren Standpunkt festgelegt hat, für nichtig zu erklären, und der Kommission aufzugeben, einen Standpunkt anzunehmen, der keine nachteiligen Rechtsfolgen für Lettland hat;
- der Europäischen Kommission die Kosten Lettlands aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung Ihrer Klage trägt die Republik Lettland vor, die Kommission habe mit ihrer Stellungnahme nicht nur gegen Art. 263 AEUV verstoßen und damit nachteilige Rechtsfolgen für Lettland erzeugt, sondern auch gegen Art. 17 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d AEUV, Art. 38 AEUV und Art. 335 AEUV, die die Kommission verpflichteten, zu gewährleisten, dass Norwegen den von diesem Staat mit dem Vertrag von Paris⁽¹⁾ eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkomme, was die Rechte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Fischerei in der Fischereizone Svalbard anbelange.

⁽¹⁾ Vertrag über Spitzbergen zwischen Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Irland, Japan, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika und den britischen Überseegebieten, unterzeichnet in Paris am 9. Februar 1920. Abrufbar unter: <https://likumi.lv/ta/id/282051-par-ligumu-starp-norvegiju-amerikas-savienotajam-valstim-daniju-franciju-italiju-japanu-niderlandi-lielbritaniju-un>.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2018 — Wirecard Technologies/EUIPO — Striatum Ventures (supr)**(Rechtssache T-297/18)**

(2018/C 240/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Wirecard Technologies GmbH (Aschheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bayer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Striatum Ventures BV (Rosmalen, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „supr“ — Unionsmarke Nr. 13 163 746.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Februar 2018 in der Sache R 2028/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem Verfahren als Streithelferin beitrifft, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2018 — Klyuyev/Rat**(Rechtssache T-305/18)**

(2018/C 240/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Andriy Klyuyev (Donetz, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, R. Gherson und T. Garner, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und
- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5)

für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Der Rat habe Beurteilungsfehler begangen, als er davon ausgegangen sei, dass das Kriterium für eine Aufnahme des Klägers in die Liste in Art. 1 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses und Art. 3 Abs. 1 der angefochtenen Verordnung erfüllt sei.
 2. Die Annahme des Rates, dass bei der Behandlung des Klägers in der Ukraine die grundlegenden Menschenrechte eingehalten worden seien, verstoße gegen die Rechte des Klägers aus Art. 6 in Verbindung mit den Art. 2 und 3 EUV und den Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
 3. Der Rat habe gegen die Verteidigungsrechte des Klägers sowie sein Recht auf ordnungsgemäße Verwaltung und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.
 4. Der Rat habe ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig die Rechte des Klägers auf Eigentum und Wahrung des Ansehens verletzt.
-